

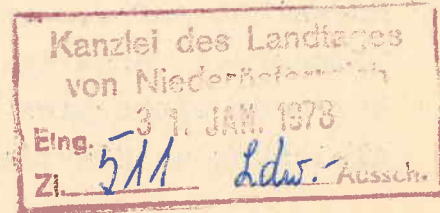
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-610/34-1977

31. Jan. 1978

Tel. 63 57 11 Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das NÖ Landerbeiterkammergesetz,
LGBL.9000-0, geändert wird



H o h e r L a n d t a g !

Die Neufassung der §§ 8 und 18 Abs. 1 haben keine inhaltliche Änderung zum Gegenstand, es wird jedoch dem Präsidenten für alle jene Agenden, die nicht der Vollversammlung oder dem Hauptausschuß zugewiesen sind, eine Generalkompetenz eingeräumt. Diese wieder erstreckt sich mit Rücksicht auf die ausführliche Aufgabenumschreibung für die Vollversammlung und den Hauptausschuß nur auf Agenden, denen mindere Bedeutung zukommt.

Zur vorgesehenen Änderung des § 27 Abs. 1 ist zu bemerken, daß die der Vollversammlung expressis verbis und ohne Einschränkung eingeräumte Befugnis zur Abberufung des Kammeramtsdirektors als rechtspolitisch verfehlt angesehen werden muß, da sie den solcherart zum "Kammeramtsdirektor auf Abruf" Bestellten vom ständigen Wohlwollen der Kammerorgane abhängig macht.

Die Änderung des § 30 Abs. 2, die eine Zusammenziehung der bisherigen Abs. 2 und 3 zum Inhalt hat, bedeutet keine meritorische Änderung. Die Kammerbeiträge haben sich in der Praxis schon bisher immer an der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung orientiert.

Die im § 32 Abs. 3 vorgenommene Terminänderung war erforderlich, weil die Praxis gezeigt hat, daß die Vollversammlung zur Beschlußfassung für den Voranschlag mit Rücksicht auf die bessere berufliche Abkömmlichkeit der Kammerräte verhältnismäßig oft ohnedies erst für Anfang Dezember einberufen wird. Es wurde somit eine Angleichung an praktische Gegebenheiten vorgenommen.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung, und jene der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sind beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBI. 9000-0, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

